



Beschluss

Az. BK6-16-208

In dem Besonderen Missbrauchsverfahren der

[REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung

– Antragstellerin –

zur Überprüfung des Verhaltens der

[REDACTED], vertreten durch die Geschäftsführung,

– Antragsgegnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schulz Noack Bärwinkel, Postfach 11 33 51, 20433 Hamburg

wegen: Nachweis eines Einheitenzertifikates für einen Batterie-Stromspeicher

hat die Beschlusskammer 6 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 29.06.2017

durch den Vorsitzenden Christian Mielke,
den Beisitzer Andreas Faxel
und den Beisitzer Dr. Jochen Patt

am 09.10.2017 beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, das Netzanschlussverhältnis nicht vor Ablauf des 30. Juni 2018 zu kündigen.
3. Eine Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Vorbemerkungen:

Die Antragstellerin ist Eigentümerin und Betreiberin eines Lithium-Ionen-Batteriegroßspeichers mit einer Leistung von [REDACTED]. Der Speicher ist seit dem 21.04.2015 an das 20-kV-Mittelspannungsnetz der Antragsgegnerin angeschlossen und wird im Rahmen der Primärregelleistung vermarktet. Die technischen Einheiten sind beim zuständigen ÜNB hierfür präqualifiziert. Für diese Präqualifizierung ist u.a. eine „*Bestätigungserklärung des Anschlussnetzbetreibers für Regelleistungsvorhaltung und -erbringung*“ (im Folgenden: ANB-Bestätigung) erforderlich.

Die Parteien streiten darüber, ob die Antragsgegnerin als Anschlussnetzbetreiberin berechtigt ist, für die Aufrechterhaltung dieser erteilten ANB-Bestätigung die Nachreichung eines in ihren technischen Anschlussbedingungen und in der „*Technischen Richtlinie - Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz*“ des BDEW (im Folgenden: BDEW MS RL) vorgesehenen Einheitszertifikats für die Erzeugungseinheiten, d.h. die verbauten Wechsel- bzw. Stromrichter als Verbindungselement zwischen Anlage und Netz, zu verlangen.

Die Funktion des Wechsel- bzw. Stromrichters besteht zum einen darin, den aus dem Netz bezogenen Wechselstrom in Vorbereitung des Speichervorgangs in Gleichstrom und für die Rückspeisung in das Netz wieder in Wechselstrom umzurichten. Zum anderen überwacht der Wechselrichter das Zusammenspiel der Erzeugungsanlage mit dem Netz und sorgt dafür, dass das technische Verhalten der Anlage mit den Anforderungen des Netzes konform ist. Die in diesem Zusammenhang zu erbringenden Nachweise über die elektrischen Eigenschaften der Erzeugungseinheit werden in Kapitel 6 der BDEW MS RL beschrieben. Hier ist unter Kapitel 6.1 auch

niedergelegt, dass für jede Erzeugungseinheit, d.h. Wechselrichter, ein Einheitszertifikat eines akkreditierten Zertifizierers über die elektrischen Eigenschaften erforderlich ist.

Sachverhalt:

1. Die Antragstellerin ist erstmals im Dezember 2013 auf die Antragsgegnerin mit einem Anschlussbegehren bzgl. des Batteriespeichers zugegangen. In diesem Zusammenhang überreichte sie der Antragsgegnerin EG-Konformitätserklärungen zu den bidirektionalen Wechselrichtern, die deren Übereinstimmung mit der Maschinenrichtlinie (2006/42/EG), der EMV-Richtlinie (2004/108/EG) sowie der Niederspannungsrichtlinie (2006/95/EG) bestätigte.

Mit Schreiben vom 11.02.2014 übersandte die Antragsgegnerin daraufhin eine Checkliste für die netztechnische Bewertung, mit der ein

„Einheitszertifikat gemäß BDEW MS RL bzw. WN TAB 3020, bzw. Deckblatt mit Gültigkeitsangabe und gültiger TR3 Prüfbericht der Netzverträglichkeit für jeden Wechselrichter-Typ (mit den weiteren Angaben zu der max. Leistung, den Oberschwingungsmessungen, Zwischenharmonische, Höheren Frequenzen, Flicker, Schalthandlungen, Blindarbeit)“

angefordert wurde.

Daraufhin übersandte die Antragstellerin mit Mail vom 24.03.2014 eine Erklärung des Herstellers des Batteriespeichers, der [REDACTED], dass der Energiespeicher neben den bereits oben zitierten EU-Richtlinien auch die Grenzwerte für Zwischenharmonische entsprechend Tabelle 2.4.3-1 der BDEW MS RL einhalte. Des Weiteren wurde erklärt:

„Die Stromrichter zum bidirektionalen Betrieb der Speicheranlage werden ausschließlich unter Verwendung von Baugruppen der Siemens-Typenfamilie SINAMICS erstellt. Diese Systembaugruppen verfügen über Einzelzertifikate bzw. Einheitszertifikate.“

Ein Einheitszertifikat wurde indes nicht vorgelegt.

Mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 27.03.2014 wurde die Antragstellerin nochmals darauf hingewiesen, dass das Einspeiseverhalten anhand der BDEW MS RL beurteilt werde.

Sodann übersandte die Antragstellerin mit Mails vom 07.04. und 22.04.2014 ein weiteres Papier der [REDACTED], Grundlagen zur netztechnischen Bewertung des Speichersystems), in dem ausgeführt wird, die Speicheranlage erfülle die Netzqualität für industrielle Netze nach EN 61000-2-4. Die BDEW MS RL sei dagegen nicht anwendbar, da es

sich bei Batteriespeicheranlagen nicht um Energieerzeugungsanlagen handele. Zum einen würden Batteriespeicheranlagen in Kapitel 1.1 (Geltungsbereich) der BDEW MS RL nicht als „Energieerzeugungsanlagen“ aufgeführt. Zum anderen „erzeugten“ Speichersysteme keine elektrische Energie aus einem anderen Primärenergieträger. In einer späteren Stellungnahme führt die [REDACTED] aus, aufgrund der Speicherverluste sei der Bezug von Energie aus dem Netz immer größer, als die später wieder in das Netz zurückgespeiste Energie. Von daher seien Speicher als „Verbraucher“ und nicht als „Erzeuger“ anzusehen.

2. In den weiteren Verhandlungen über die für einen Anschluss vorzulegenden Unterlagen einigten sich die Parteien auf Vorschlag der Antragsgegnerin darauf, dass man hinsichtlich der netztechnischen Bewertung des Batteriespeichers nach der Prototypenregelung der - zwischenzeitlich außer Kraft getretenen und durch die NELEV¹ ersetzten - SDLWindV² vorgeht. Nach § 6 Abs. 3 SDLWindV galten für Prototypen von Windenergieanlagen die technischen Anforderungen des § 2 SDLWindV, der wiederum auf die Anforderungen der BDEW MS RL verwies, für die Dauer von zwei Jahren als erfüllt, wenn die Prototypeneigenschaft der Windenergieanlage durch einen Zertifizierer bestätigt wurde. Die tatsächliche Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 2 SDLWindV bzw. der BDEW MS RL war sodann innerhalb des Fiktionszeitraums von zwei Jahren nachzuweisen.

Nachdem die Antragstellerin den Vorschlag mit Schreiben vom 24.03.2015 angenommen hatte, übergab sie der Antragsgegnerin am 26.03.2015 eine Auftragsbestätigung der [REDACTED] zur Erstellung einer Prototypenbestätigung, behielt sich aber vor, „die Gleichsetzung eines Batteriespeichers mit einer Windenergieanlage nach § 6 Abs. 3 SDLWindV im Nachgang rechtlich klären zu lassen“.

3. Daraufhin schlossen die Parteien einen Netzanschlussvertrag, der über seine Ziffer 3.2 und die dort genannten technischen Anschlussbedingungen auch auf die BDEW MS RL Bezug nimmt. Die Antragstellerin stellte die Geltung der BDEW MS RL unter den Vorbehalt der gerichtlichen und/oder regulierungsbehördlichen Überprüfung. Insoweit erklärte sie, dass die Batterie ihrer Auffassung nach keine Erzeugungsanlage sei. Sodann wurde am 09.04.2015 die für die Teilnahme am Regelenergiemarkt erforderliche ANB-Bestätigung seitens der Antragsgegnerin ausgestellt und der Batteriespeicher am 21.04.2015 an das Netz der Antragsgegnerin angeschlossen.

¹ Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen vom 01.07.2017

² Verordnung zu Systemdienstleistungen durch Windenergieanlagen

4. Mit Schreiben vom 27.01.2016 erklärte die Antragstellerin sodann, dass sie der Forderung nach der Vorlage eines Einheitenzertifikats nicht nachkommen werde. Auch eine Prototypenbestätigung wurde nicht vorgelegt.

Zur Begründung stützte sie sich auf eine rechtliche Kurzstellungnahme des [REDACTED], nach der Batteriespeicher nicht als Energieerzeugungsanlagen anzusehen sind. Zur Begründung führt die Stellungnahme - wie schon die [REDACTED] - zunächst die fehlende Nennung von Batteriespeichern in der BDEW MS RL an. Darüber hinaus wird argumentiert, Batteriespeicher erzeugten deshalb keine Energie, da sie lediglich zuvor eingespeicherten Strom zeitlich verzögert wieder in das Netz zurückspeisen. Zudem unterscheide der Gesetzgeber an verschiedenen Stellen zwischen Anlagen zur Erzeugung und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (z.B. § 3 Nr. 15, § 17 Abs. 1, § 31 Abs. 3 EnWG). Dies wäre überflüssig, würden Batteriespeicher als Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie unter den Begriff der Erzeugungsanlagen fallen.

Darüber hinaus sei die Forderung nach einem Einheitenzertifikat auch unverhältnismäßig, da ein Batteriespeicher anders als Wind- und PV-Anlagen nicht volatil in das Netz einspeise. Die netztechnische Herausforderung bei der Integration von Anlagen mit volatiler Erzeugung stelle sich vorliegend gerade nicht. Zudem sei es im Verlaufe des seit April 2015 bestehenden Anschlusses zu keinen durch den Batteriespeicher verursachten Netzstörungen oder -beeinträchtigungen gekommen.

5. Mit Schreiben vom 08.08.2016 forderte die Antragsgegnerin die Antragstellerin sodann letztmalig bis zum 19.08.2016 zur Vorlage eines Einheitenzertifikates für die in den Stromspeichern verbauten Stromrichter auf und drohte zugleich mit dem Widerruf ihrer ANB-Bestätigung für die Regelleistungsvorhaltung- und erbringung beim zuständigen ÜNB.

Daraufhin hat die Antragstellerin mit Schriftsatz vom 16.08.2016, bei der Bundesnetzagentur eingegangen am 17.08.2016, einen Antrag auf Einleitung eines Besonderen Missbrauchsverfahrens zur Überprüfung des Verhaltens der Antragsgegnerin nach § 31 EnWG gestellt.

6. Die Antragstellerin ist der Auffassung, die Forderung der Antragsgegnerin nach Erbringung eines Einheitenzertifikates für die im Batteriespeicher verbauten Stromrichter sei ebenso missbräuchlich wie die Androhung des Widerrufs der ANB-Bestätigung für die Regelleistungsvorhaltung- und erbringung.

Hinsichtlich der Berechtigung zur Forderung eines Einheitenzertifikats rekurriert sie im Wesentlichen auf den Inhalt der im Vorfeld des Besonderen Missbrauchsverfahrens gegenüber der Antragsgegnerin abgegebenen Stellungnahmen. Ergänzend trägt sie vor, dass das technische Verhalten der Wechselrichter durch die vorgelegten Unterlagen und Messprotokolle hinreichend nachgewiesen sei.

Hinsichtlich des angedrohten Widerrufs der ANB-Bestätigung für die Bereitstellung- und Erbringung der Regelenergie trägt sie vor, dieser stehe in keinem Zusammenhang mit dem Streitpunkt der Erbringung eines Einheitenzertifikates für die Stromrichter. Die besagte Erklärung des Anschlussnetzbetreibers (hier der Antragsgegnerin) bestätige ausschließlich das Vorhandensein vertraglicher Regelungen für die Nutzung des entsprechenden Zählpunktes und diene in erster Linie dazu, gegenüber dem betroffenen ÜNB die Realisierbarkeit der physikalischen Elektrizitätsverteilung der nachgefragten Regelenergie durch das vorgelagerte Verteilnetz zu bestätigen. Insofern sei diese Weiterleitung der Regelenergie ein Teil der Pflicht des Netzbetreibers, diskriminierungsfrei einen Netzzugang im Sinne von § 20 Abs. 1 EnWG zu gewähren. Das angedrohte Verhalten sei damit rechtswidrig.

Zudem sei der Speicher nun gut eineinhalb Jahre störungsfrei in Betrieb, womit die Netzverträglichkeit im „praktischen Betrieb“ nachgewiesen sei. Die Vorlage eines Einheitenzertifikats sei also weder erforderlich noch angemessen.

Die Antragstellerin regt daher die Klärung der Rechtsfragen an, ob

1. zum Zeitpunkt des Netzanschlusses die BDEW-Richtlinie Erzeugungsanlagen am Mittelspannungsnetz für den in Frage stehenden Energiespeicher uneingeschränkt zur Anwendung kommen musste,
2. die Antragsgegnerin daraus einen Anspruch auf Beibringung eines Einheitenzertifikates ableiten kann,
3. die technischen Regeln eines solchen Einheitenzertifikates eine unvermittelte Rücknahme der Anschlussnehmerbescheinigung einer netzdienlichen Anlage und die existenzielle Gefährdung unseres Unternehmens rechtfertigt.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die Antrag abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, in dem Schreiben der Antragstellerin vom 27.01.2016 liege eine endgültige Verweigerung der Erbringung eines Einheitenzertifikates für die Stromrichter oder einer alternativ vorzulegenden Prototypengenehmigung nach § 6 Abs. 3 SDLWindV, womit die Grundlage für den Netzanschlussvertrag entfallen sei.

Die Anforderungen der BDEW Mittelspannungsrichtlinie gelten ihrer Meinung nach auch für Batteriespeicher, da die Mittelspannungsrichtlinie generell nach ihrem Zweck dem Schutz des Netzes vor den Gefahren der Einspeisung von elektrischer Energie aller Art diene. Insbesondere der Schutz vor Netzurückwirkungen und die Anforderungen der statischen Spannungshaltung und der dynamischen Netzstützung sei auch im Falle von Batteriespeichern erforderlich, bei denen durch Umwandlung chemischer Energie in einer Batterie elektrische Energie in das Mittelspannungsnetz abgegeben werde. Auch hänge es maßgeblich von den verbauten Wechselrichtern ab, ob ein Risiko von Netzurückwirkungen durch Oberschwingungen und Zwischenharmonische bestehe. Ebenso hänge es von den Wechselrichtern ab, ob die Anforderungen an die statische Spannungshaltung (Begrenzung der Blindleistung) und die dynamische Netzstützung, also die bei der Einspeisung von Regelenergieanlagen gerade relevante Vermeidung der automatischen Abschaltung von Erzeugungsanlagen bei Spannungsschwankungen, erfüllt würden.

7. Eine von der Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017 angelegte vergleichsweise Regelung, nach der die Antragstellerin das Einheitenzertifikat binnen eines Jahres und die weiteren nach der BDEW MS RL vorgesehenen Nachweise binnen weiterer neun Monate vorlegt, ist nicht zu Stande gekommen.

Dem Bundeskartellamt sowie der Landesregulierungsbehörde wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Stellungnahmen wurden nicht abgegeben.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte Bezug genommen.

II.

1. Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde für die vorliegende Entscheidung folgt aus § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, da es sich bei der Antragsgegnerin um eine Netzbetreiberin mit über 100.000 angeschlossenen Kunden handelt. Die Beschlusskammer ist zur Entscheidung gemäß § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG ermächtigt.

Zweifel an der Zulässigkeit des Antrags bestehen nicht.

2. Der Missbrauchsantrag ist aber unbegründet.

Soweit die Antragsgegnerin die Vorlage eines Einheitenzertifikates für die in dem Batteriespeicher der Antragstellerin verbauten Stromrichter auf Grundlage der BDEW MS RL fordert, verstößt sie nicht gegen § 17 i.V.m. § 19 EnWG (2.1). Ebenfalls ist es nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin die Aufrechterhaltung der ANB-Bestätigung von der Beibringung des vorliegend streitigen Einheitenzertifikats abhängig macht (2.2). Unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens der Antragstellerin hält die Beschlusskammer eine letzte Frist zur Vorlage des Einheitenzertifikats bis Ende Juni 2018 für angemessen (2.3).

2.1 Gemäß § 17 Abs. 1 EnWG haben Netzbetreiber u.a. Erzeugungsanlagen, Speicheranlagen sowie Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu angemessenen technischen und wirtschaftlichen Bedingungen an ihr Netz anzuschließen. Bei der Forderung der Antragsgegnerin, für den Anschluss des streitbefangenen Batteriespeichers als einer Anlage zur Speicherung elektrischer Energie unter Rückgriff auf die BDEW MS RL die Vorlage eines Einheitenzertifikats für die verbauten Stromrichter zu verlangen, handelt es sich um eine angemessene technische Bedingung im Sinne von § 17 Abs. 1 EnWG.

2.1.1 Entgegen der Auffassung der Antragstellerin steht einem Rückgriff auf die BDEW MS RL vorliegend nicht entgegen, dass Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie dort nicht explizit genannt sind. Diese sich am Wortlaut der BDEW MS RL orientierenden Ausführungen vermögen bereits schon deshalb nicht zu überzeugen, weil die Ziffer 1.1 nur eine beispielhafte Aufzählung enthält, wenn es dort heißt:

„Erzeugungsanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind zum Beispiel: [...]“ (Unterstreichung durch die Beschlusskammer)

Die beispielhafte Nennung zeigt aber, dass es sich gerade nicht um eine abschließende Auflistung handeln soll, so dass eine Anwendung auf andere Erzeugungsanlagen zwanglos möglich ist.

Auch die weiteren Bemühungen, mit denen die Antragstellerin die Unanwendbarkeit der BDEW MS RL auf Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu begründen versucht, vermögen bereits unter Wortlautgesichtspunkten nicht zu überzeugen. Wenn die Antragstellerin meint, der Batteriespeicher „erzeuge“ deshalb nicht, weil der rückgespeiste Strom zuvor aus dem Netz entnommen worden sei, übersieht sie dabei, dass auch ein Batteriespeicher nicht in der Lage ist, die aus dem Stromnetz entnommene Energie ohne Umwandlung in eine andere Energieform zu

speichern. Wie ein Pumpspeicher, der die entnommene elektrische Energie in potentielle Energie bzw. Lageenergie umwandelt und diese bei der Einspeisung wieder in elektrische Energie umwandelt, wird auch bei einem Batteriespeicher die dem Netz entnommene elektrische Energie zur Speicherung in chemische Energie und für die Rückführung ins Stromnetz wieder von chemischer in elektrische Energie umgewandelt.

Insofern geschieht bei einem rückspeisenden Batteriespeicher strukturell nichts anderes als bei anderen Erzeugern auch, wenn dort die in einer anderen Energieform gespeicherte Energie (Kohle, Gas, Wind, Sonne, Lage) in elektrische Energie umgewandelt wird. Daher ist es für die Beschlusskammer nicht erkennbar, weshalb man die in einem Batteriespeicher im Falle der Rückspeisung stattfindenden Umwandlungsprozesse nicht unter den Begriff der Erzeugung subsumieren können sollte.

Wenig überzeugend ist auch das Argument, der Batteriespeicher sei als Verbraucher und nicht als Erzeuger anzusehen, weil die Menge der rückgespeisten Energie aufgrund der Verluste immer kleiner ist als die dem Netz entnommene Energie. Denn eine verlustfreie Produktion von elektrischer Energie, also eine Umwandlung mit einem Wirkungsgrad von 100%, ist physikalisch bereits aufgrund von Reibungsverlusten nicht möglich. Folglich gäbe es unter Zugrundelegung dieser Argumentation keinerlei Erzeugung, was aber ein offensichtlich unsinniges Ergebnis ist.

2.1.2 Letztlich aber geht diese von der Antragstellerin an Wortlaut und Begrifflichkeiten ausgerichtete Argumentation auch am Kern der Sache, nämlich dem mit der BDEW MS RL verfolgten Sinn und Zweck, vorbei. Dieser Zweck besteht darin, das Netz im Interesse der Allgemeinheit mit der Vorgabe technischer Regeln vor den mit der Einspeisung von elektrischer Energie verbundenen Gefahren zu schützen. Denn ein stabiles Netz kann nur dann gewährleistet werden, wenn das Verhalten der einspeisenden Anlagen zum einen von vorneherein möglichst wenig netzschädlich und zum anderen im Falle einer netzkritischen Situation netzstützend ist, damit sich die Netzsituation nicht durch das Verhalten der Anlage noch weiter verschärft. Vor dem Hintergrund dieses Schutzzweckes ist es aber im Ergebnis völlig unerheblich, ob bspw. eine netzschädliche Oberschwingung oder Zwischenharmonische von einer dem „juristischen Erzeugungsbegriff“ unterfallenden Anlage eingespeist wird, oder nicht. Für die Anwendungsfähigkeit der BDEW MS RL ist daher entscheidend, dass die Anlage der Antragstellerin elektrische Energie in das Netz einspeist und damit eine potentielle Gefahrenquelle für das Netz darstellt.

In diesem Zusammenhang kann die Beschlusskammer auch nicht erkennen, dass der Gesetzgeber durch die im EnWG vorzufindende sprachliche Unterscheidung zwischen „Erzeugungsanlagen“ und „Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie“ letztere mit Blick auf die gegenüber dem Netz zu erfüllenden technischen Anforderungen privilegieren wollte. Vielmehr wird in der

Begründung zu der am 01.07.2017 in Kraft getretenen NELEV explizit klargestellt, dass das bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung auch zukünftig durch die von Erzeugungsanlagen und Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie zu erbringenden Nachweispflichten über die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen gewährleistet werden soll³. Wäre aber mit der seinerzeitig im Gesetz vorgenommenen begrifflichen Unterscheidung neben der wirtschaftlichen auch eine technische Privilegierung der Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie bezweckt gewesen, hätte es in Konsequenz dessen nahegelegen, wenn die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie von den durch die NELEV vorgesehenen Nachweispflichten ausgenommen worden wären. Wenn die Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie dort aber zum Erhalt des bisherigen Sicherheitsniveaus als Verpflichtete nunmehr explizit genannt werden, handelt es sich also nicht um die Einführung einer neuen, sondern um die Bestätigung der auch schon in der Vergangenheit bestehenden technischen Nachweispflichten.

2.1.3 Die Forderung nach dem in der BDEW MS RL vorgesehenen Einheitenzertifikat ist auch verhältnismäßig.

Bei einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung wie es die Antragsgegnerin betreibt, handelt es sich um ein hohes Schutzgut, da in einer hoch technisierten Gesellschaft Unterbrechungen in der Energieversorgung nicht nur schwerwiegende Folgen für die Wirtschaftsgemeinschaft, sondern insbesondere auch für Leib und Leben der Bevölkerung haben können. Insoweit hat die Allgemeinheit ein überragendes Interesse daran, dass die Beschaffenheitsprüfung der für das Zusammenspiel mit dem Netz verantwortlichen Bauteile einem hohen Qualitätsstandard entspricht. Wenn die BDEW MS RL insoweit eine Überprüfung durch spezielle Zertifizierer fordert, ist dies geeignet, dieses geforderte hohe Maß an Sicherheit zu gewährleisten.

Darüber hinaus gewährleistet das Einheitenzertifikat eine einheitliche Anwendung der technischen Regelwerke. Verfügt eine Anlage über das entsprechende Zertifikat, ist sie vom Netzbetreiber zu akzeptieren, so dass etwaige Diskriminierungspotentiale von vorneherein ausgeschlossen sind. Die Zertifizierung der Anlage und ihrer Bauteile über einen vom Anschlussnetzbetreiber unabhängigen Dritten dient somit letztlich auch den Interessen der Anlagenbetreiber.

Schließlich ist die Nachweisführung über die Einhaltung der technischen Anforderungen mittels eines Einheitenzertifikats auch im Interesse eines effizienten Netzbetriebs. Denn verzichtete man auf das Einheitenzertifikat, müsste jeder Netzbetreiber eine eigene Prüfungsabteilung vorhalten, wovon anscheinend die Antragstellerin ausgeht, wenn sie vorträgt, die Einhaltung der

³ Bundesrats-Drucksache 350/17, Seite 1

BDEW MS RL sei bereits durch die der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen hinreichend dargetan. Eine solche „Eigenprüfung“ durch jeden Netzbetreiber ist aber ersichtlich ineffizienter, als die Erstellung eines einmaligen Zertifikats für den Bautyp des Wechselrichters, das dann für alle Netzbetreiber gilt. Insofern ist es nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin eine eigene abschließende Bewertung der ihr vorgelegten Unterlagen ablehnt und die Antragstellerin auf die Vorlage eines Einheitenzertifikats verweist.

2.1.4 Die Antragstellerin hat auch keine Gesichtspunkte vorgebracht, die die Vorlage eines Einheitenzertifikats im vorliegenden Einzelfall als unverhältnismäßig bzw. entbehrlich erscheinen lassen.

Unerheblich in diesem Zusammenhang ist der bisherige störungsfreie Betrieb der Anlage, da hieraus keine verlässlichen Schlüsse für die Zukunft gezogen werden können. Dem entsprechend ist auch für Prototypen nur eine Verschiebung der Vorlage des Einheitenzertifikats, nicht aber ein Verzicht nach störungsfreiem Betrieb in der Erprobungsphase vorgesehen. Insofern kann auf eine Nachweisführung hinsichtlich des technischen Verhaltens durch ein Einheitenzertifikat nicht verzichtet werden.

Für die Frage der Verhältnismäßigkeit ebenfalls unerheblich ist es, dass der Batteriespeicher nicht volatil in das Netz einspeist. Bei der technischen Richtlinie der BDEW MS RL geht es um Fragen der erforderlichen technischen Qualitäten von Anlagen, während es bei der Volatilität um die Planbarkeit der Einspeisung geht. Die der Beschlusskammer unter der Überschrift „Herausforderungen bei der Integration volatiler Einspeisung“ bisher bekannten Fragestellungen wie Netzdimensionierung und Menge vorzuhaltender Regelenergie spielen im vorliegenden Zusammenhang erkennbar keine Rolle. Mangels weiterer Ausführungen ist es für die Beschlusskammer nicht nachvollziehbar, welche Bedeutung die Volatilität bzw. Nichtvolatilität der Einspeisung für die Bewertung des vorliegenden Falles haben soll.

2.2 Ebenfalls ist es - jedenfalls im Ergebnis - nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin die Aufrechterhaltung der ANB-Bestätigung für die Erbringung von Regelenergie von der Beibringung eines Einheitenzertifikats abhängig macht. Richtig ist allerdings, dass die ANB-Bestätigung in erster Linie dazu dient, dem Übertragungsnetzbetreiber zu bestätigen, dass das Anschlussnetz über ausreichende oder ggf. nur eingeschränkte Kapazität verfügt, die präqualifizierte Regelleistung der beim Anschlussnetzbetreiber angeschlossenen Anlage aufzunehmen und abzutransportieren. Insoweit liegt der von der Antragsgegnerin hergestellte Zusammenhang mit dem Einheitenzertifikat nicht zwingend auf der Hand. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass

die Antragsgegnerin im vorliegenden Fall in letzter Konsequenz auch zur Beendigung des Netzanschlussverhältnisses berechtigt ist, sofern die Antragstellerin in angemessener Frist kein Einheitszertifikat vorlegen kann. Da aber mit der Beendigung des Netzanschlussverhältnisses und der damit verbundenen Netztrennung der Anlage auch die Regelenergieerbringung nicht mehr möglich ist, ist es nicht zu beanstanden, wenn die Antragsgegnerin im Falle der Beendigung des Netzanschlussverhältnisses auch gleichzeitig die ANB-Bestätigung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber widerriefe.

2.3 Die Beschlusskammer hält es unter Hintanstellung erheblicher Bedenken ausnahmsweise für angemessen, der Antragstellerin noch eine weitere Frist zur Vorlage des Einheitszertifikats bis zum Ablauf des Juni 2018 einzuräumen.

Gegen die Einräumung einer weiteren Frist zur Vorlage des Einheitszertifikats sprach vorliegend allerdings das bisherige Verhalten der Antragstellerin. Besonders schwer wiegt in diesem Zusammenhang, dass sich die Antragstellerin mit Schreiben vom 24.03.2015 zunächst ausdrücklich mit der Prototypenregelung der SDLWindV einverstanden erklärt, dies aber nach erfolgtem Netzanschluss widerrufen hat. Denn das Einverständnis vom 24.03.2015 durfte die Antragsgegnerin bei verständiger Würdigung dahingehend verstehen, dass mit Blick auf die lediglich für zwei Jahre befristete Fiktionswirkung der Prototypenregelung ein Einheitszertifikat in Auftrag gegeben wird und die durch den Vorbehalt angekündigte rechtliche Überprüfung wie üblich nur noch der Klärung dient, wer am Ende die Kosten für das Einheitszertifikat zu tragen hat. Dieser gute Glaube wurde noch bestärkt, als die Antragstellerin zwei Tage später, am 26.03.2015, eine Auftragsbestätigung zur Erstellung einer Prototypenbescheinigung nachschob. Wenn die Antragstellerin die Prototypenregelung nach Durchsetzung ihres Ziels des Netzanschlusses aufkündigt, ist dies zumindest widersprüchlich. Allerdings kann sich die Beschlusskammer des Eindrucks nicht erwehren, dass es der Antragstellerin in Wahrheit nicht wirklich um eine beide Seiten befriedigende Kompromisslösung, sondern einzig um die Erlangung des Anschlusses ging. Dieser Eindruck besteht umso mehr, als sie zur Begründung der Aufkündigung keine neuen Gesichtspunkte, sondern letztlich dieselben Argumente anführt, die sie auch im Vorfeld der „Einigung“ auf die Prototypenregelung angezogen hat. Insofern war die Einräumung einer weiteren Frist nicht zwingend.

Wenn die Beschlusskammer dennoch ausnahmsweise eine weitere Frist für angemessen hält, ist dies dem Umstand geschuldet, dass die Beendigung des Netzanschlussverhältnisses bzw. der Widerruf der ANB-Bestätigung letztlich das wirtschaftliche Aus für den Batteriespeicher bedeutet. An einem solch einschneidenden Ergebnis besteht aber auch kein Interesse, so dass die Beschlusskammer sich in der Gesamtabwägung nochmals für die Einräumung einer Frist ent-

schieden hat.

Bei der Bemessung der Frist bis Ende Juni 2018 war zu berücksichtigen, dass die Antragstellerin nach Einwilligung in die Prototypenregelung eigentlich ein Einheitszertifikat hätte in Auftrag geben müssen. Sie handelte also stets auf „eigenes Risiko“, wenn sie an dieser Stelle - entgegen des nach außen gesetzten Anscheins - untätig blieb. Ebenfalls hat die Beschlusskammer die Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung vom 29.06.2017 nicht nur darauf aufmerksam gemacht, dass die gewählte Vorgehensweise allen Gepflogenheiten widerspricht, sondern auch in aller Deutlichkeit auf die Möglichkeit der Abweisung des Antrags hingewiesen. Insoweit hatte die Antragstellerin genügend Anlass, die Bemühungen um ein Einheitszertifikat zu intensivieren. Die Fertigung eines Einheitszertifikats binnen eines Jahres ab mündlicher Verhandlung, also bis Ende Juni 2018 wurde von der Antragstellerin in der mündlichen Verhandlung zwar als ambitioniert, nicht aber als unmöglich betrachtet. Sofern die Antragstellerin hinsichtlich des Einheitszertifikats noch immer nicht tätig geworden sein sollte, kann ihr das mit Blick auf die Frist jetzt nicht zum Vorteil gereichen. Schließlich ist es auch zur Vermeidung von Nachahmungseffekten angezeigt, nicht über den von der Beschlusskammer in der mündlichen Verhandlung kompromissweise vorgeschlagenen Termin des 30.06.2018 als Frist für die Vorlage des Einheitszertifikats hinauszugehen.

3. Die Erhebung von Kosten nach § 91 EnWG bleibt einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung gemäß § 76 Abs.1 EnWG.

Christian Mielke
Vorsitzender

Andreas Faxel
Beisitzer

Dr. Jochen Patt
Beisitzer

Beglaubigt

Taube
Regierungshauptsekretärin